

Abschlussprotokoll der Kollektivvertragsverhandlung über den Kollektivvertrag für Arbeiter/innen in den gewerblichen Forstunternehmen 2018

Folgende Änderungen zum Kollektivvertrag für Arbeitnehmer/innen in den gewerblichen Holzschlägerungsunternehmen Österreichs, abgeschlossen am 12. April 2002, gültig ab 1. März 2002, in der Fassung vom 1. März 2017, werden beschlossen:

1. Änderung der Lohntafel (Anlage A):

Kat.	Zeitlohn	Akkordlohn
1. Hilfsarbeiter (Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung, die für einfache Tätigkeiten eingestellt werden, wie zum Beispiel: Beseitigung von Schlagabraum auf Forstwegen, Brennholzerzeugung ohne Motorsäge, Freischneidearbeiten ohne Motorsäge, händische Holzlieferung, händische Schlagräumung, Pflanzarbeiten, Pflanzenschutzarbeiten, Reinigungstätigkeiten)	8,69	10,86
2. Waldarbeiter (Arbeitnehmer mit Zweckausbildung)	8,91	11,14
3. Waldarbeiter m. Forstfacharbeiterprüfung	10,27	12,84
4. Professionisten (Mechaniker, Schlosser, Schmiede)	10,48	13,10
5. Maschinisten für voll- und teilmechanisierte Holzerntesysteme (Harvester, Forwarder, Seilkräne)	12,82	16,03
Gerätefahrerzulage (z.B. Schlepper, Traktor, Seilwinde) für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter	1,34	1,65
Partieführerzulage für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter	1,34	1,65
Motorsägenpauschale § 9 Abs. 2	1,56	
Motorsägenpauschale für Instandhaltung § 9 Abs. 2 und 5	0,53	

2. Änderung der Lehrlingsentschädigung (Anlage B)

Lehrberuf Forsttechnik (Anlage B)

Auf Basis des im Bundesberufsausbildungsbeirat (BBAB) am 24. November 2015 beschlossenen Vorschlages für eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Berufsausbildung im Lehrberuf Forsttechnik (Forsttechnik-Ausbildungsordnung) erzielen die Sozialpartner Einvernehmen über folgenden lohnrechtlichen Bedingungen für die Beschäftigung von Lehrlingen für den Lehrberuf Forsttechnik:

Lehrling im 1. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung:	ca. EUR 1.110,08 pro Monat
Lehrling im 2. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung:	ca. EUR 1.354,03 pro Monat
Lehrling im 3. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung:	ca. EUR 1.597,98 pro Monat
Forsttechniker	Zeitlohn:	ca. EUR 1.818,35 pro Monat

3. Wirksamkeit und Geltungsdauer

Diese Änderungen des Kollektivvertrages treten am 1. März 2018 in Kraft und gelten bis zum 28. Februar 2019.

Für den Fachverband der gewerblichen Dienstleister:

Peter Konrad e. h.
Bundesvorsitzender Forstunternehmer

Mag. Thomas Kirchner e. h.
Fachverbandsgeschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft PRO-GE:

Alois Karner e. h.
Sekretär

Josef Reisenbichler e. h.
Bundesbranchenvorsitzender Agrar

Wien, am 14. März 2018

**Zusatzprotokoll zum Abschlussprotokoll der Kollektivvertragsverhandlung über den
Kollektivvertrag für Arbeiter/innen in den gewerblichen Forstunternehmen 2018**

Sozialpartnerarbeitsgruppe zu § 5 Weg- und Fahrzeit in die Unterkünfte

Es wird vereinbart, eine Sozialpartnerarbeitsgruppe einzurichten, um eine Klärung der offenen Fragen zu den Regelungen des § 5 Weg- und Fahrzeit in die Unterkünfte zu erreichen.

Diese Arbeitsgruppe soll paritätisch mit jeweils 3 Mitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite besetzt werden und ihre 1. Sitzung im 4. Quartal 2018 abhalten.

Für den Fachverband der gewerblichen Dienstleister:

Peter Konrad
Bundesvorsitzender Forstunternehmer

Mag. Thomas Kirchner
Fachverbandsgeschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft PRO-GE:

Alois Karner
Sekretär

Josef Reisenbichler
Bundesbranchenvorsitzender Agrar

Wien, am 14. März 2018